

_____ Berlin
Amtsgericht Schöneberg
Familiengericht
10861 Berlin



_____ Berlin
Telefon: _____
Telefax: _____



Mein Zeichen
(bitte stets angeben)



per beA

Berlin, 09/02/26

In der Sache
betr. das Kind _____ Klimas,
hier: _____ Klimas,

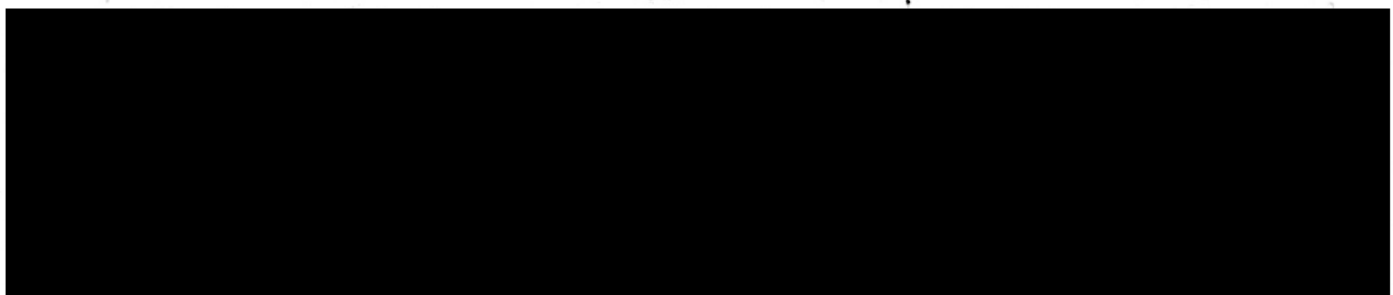
wird gegen den Beschluss der Rechtspflegerin vom 06.02.2026 zur
Bestellung des Herrn Peter Wagner zum Verfahrensbeistand des
Kindes

Erinnerung

gem. § 11 Abs. 2 RPfIG eingelegt.

1.

Die Erinnerung ist nach § 11 Abs. 2 S. 1 RPfIG statthaft, da der
Beschluss, hätte ihn ein Richter erlassen, nicht anfechtbar wäre
(vgl. BGH, Beschl. v. 22.3.17 – XII ZB 391/16, FamRZ 2017, 979).
Im Falle der Nichtabhilfe ist die Erinnerung demgemäß dem
Familienrichter vorzulegen, § 11 Abs. 2 S. 6 RPfIG.



2.

Inhaltlich ist gegen den Beschluss nicht der Umstand zu erinnern, dass überhaupt ein Verfahrensbeistand bestellt wird.

Dagegen ist es nicht sachdienlich, wenn trotz eines in mehreren vergangenen Verfahren gewachsenen Vertrauensverhältnisses des Kindes zu seiner bereits bestellten und in den laufenden Verfahren Umgang (██████████) und Sorgerecht (██████████) tätigen Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger nun mit Herrn Peter Wagner eine neue, dem Kind unbekannt Person zur Vertretung der Kindesinteressen bestellt wird.

Dem Kind sollten angesichts der mehrjährigen und zahlreichen gerichtsbekannt Verfahren mehrfache parallele Anhörungen durch mehrere verschiedene Verfahrensbeistände erspart werden. Denn hierdurch würden dem Kind neue Eingewöhnungs- und Anpassungsleistungen abverlangt werden, ohne dass hierdurch die Vertretung seiner Interessen verbessert würde.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das hiesige Gericht noch in seinem Beschluss vom 27.01.2026 im Verfahren ██████████ ██████████ die Geeignetheit der Frau Steiger zur Vertretung der Kindesinteressen festgestellt und u.a. benannt hat, dass es (anders als die Kindesmutter meinte) keinen Entpflichtungsgrund darstellt, wenn der Verfahrensbeistand eine Auffassung vertritt, die von der Meinung der beteiligten Eltern abweicht.

Unabhängig von den vorgenannten Erwägungen steht es dem jüngst bestellten Verfahrensbeistand natürlich auch frei, z.B. angesichts der von der Antragstellerin im Internet hergestellten Verfahrenspublizität einen Antrag nach § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 FamFG zu stellen.

██████████
Rechtsanwalt
(elektronisch signiert)